

**FACC AG**  
**FN 336290w**  
**ISIN AT00000FACC2**

Ried i. Innkreis, Juni 2018

Die FACC AG möchte mit dieser Information über bestimmte Aspekte nach österreichischem Steuerrecht für in Österreich ansässige natürliche Personen, die Aktien der FACC AG im Privatvermögen halten, informieren. Steuerrechtliche Aspekte für in Österreich ansässige juristische Personen sowie natürliche Personen, die Aktien der FACC AG im Betriebsvermögen halten, werden nicht berücksichtigt. Auch steuerrechtliche Folgen der Dividendenausschüttung an nicht in Österreich steuerlich ansässige juristische oder natürliche Personen sind nicht behandelt.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen als allgemeine Orientierungshilfe zu verstehen sind, daher auch nicht rechtlich verbindlich sind und auch keine vollständige und umfassende Information oder Rechtsberatung bzw. Steuerberatung hinsichtlich der Dividendenausschüttung bieten. Insbesondere können der Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien der FACC sowie das Beteiligungsausmaß für die steuerlichen Auswirkungen der Dividendenausschüttung relevant sein. Den Aktionären wird daher empfohlen, hinsichtlich der bei Ihnen im Einzelnen eintretenden steuerlichen Folgen der Dividendenausschüttung eine Ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen.

## Informationen zur Dividendenausschüttung

### Allgemeine Information

Der Aufsichtsrat und der Vorstand werden in der am 29. Juni stattfindenden 4. Ordentlichen Hauptversammlung der FACC AG die **Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 11 Cent je Aktie aus dem im Jahresabschluss zum 28. Februar 2018 ausgewiesenen Bilanzgewinn** vorschlagen.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung wird die Dividende am 12. Juli 2018 über die Erste Group Bank AG als Zahlstelle der FACC AG durch die depotführenden Kreditinstitute an die Aktionäre ausgezahlt.

### Qualifikation als Einlagenrückzahlung ohne KESt-Abzug

Aus steuerlicher Sicht ist die Dividende als Einlagenrückzahlung einzustufen. Wesentlicher Vorteil einer Einlagenrückzahlung ist, dass keine 27,5%-ige Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen ist. Die Dividende von EUR 0,11 je Aktie wird daher brutto für netto, d.h. ohne Kapitalertragsteuerabzug, an den Aktionär ausbezahlt.

Grundsätzlich löst eine Einlagenrückzahlung als steuerneutraler Vorgang für in Österreich ansässige natürliche Personen, die die Aktien im Privatvermögen halten, keine Steuerpflicht aus. Die Einlagenrückzahlung vermindert allerdings die steuerlichen Anschaffungskosten der Aktien. Erst wenn die Summe der Einlagenrückzahlungen die Anschaffungskosten überschreitet, kann es zu einer Besteuerung aufgrund einer fiktiven Veräußerung kommen.

Eine Ertragssteuerpflicht kann sich für einen in Österreich ansässigen Aktionär, der die Aktien im Privatvermögen hält, daher grundsätzlich nur dann ergeben, wenn die Summe der Einlagenrückzahlungen insgesamt die steuerlichen Anschaffungskosten der Aktien übersteigt. In diesem Fall wird in Höhe des übersteigenden Betrages ein steuerlicher Veräußerungsgewinn gesetzlich fingiert. Die konkrete Steuerpflicht hängt dann davon ab, wann die Aktien entgeltlich erworben wurden, welches Beteiligungsausmaß vorliegt bzw. in der Vergangenheit vorgelegen ist und wann die Aktien „veräußert“ werden. Als (fiktiver) Veräußerungszeitpunkt gilt bei einer Einlagenrückzahlung der Tag der Beschlussfassung über die Ausschüttung einer Dividende, somit der Tag der Hauptversammlung.

## **Hinweis**

Es ist nochmals hervorzuheben, dass dieses Informationsschreiben ausschließlich die Situation einer in Österreich ansässigen natürlichen Person mit Aktien im Privatvermögen nach österreichischem Steuerrecht behandelt und auch nicht alle steuerlichen Aspekte damit abgedeckt sind. Das Informationsschreiben dient rein zu Informationszwecken, ist keinesfalls abschließend und ersetzt nicht die Beratung durch einen Steuerberater und Rechtsanwalt. Den Aktionären wird im Hinblick auf die steuerliche Behandlung der Dividendenausschüttung empfohlen, entsprechende Beratung einzuholen.